

# Frieden durch Recht?

Nils Geißler

**Dennis Nitsche** befasst sich in seiner Ende 2006 an der Universität Augsburg vorgelegten Dissertation mit einem wissenschaftlich bislang kaum beleuchteten Aspekt des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH). Er geht der Frage nach, wie es um die Befriedungsfunktion internationaler Straftribunale steht, die als wichtige legitimierende Basis zur Schaffung internationaler Strafgerichtshöfe dient. So wurden die beiden *Ad-hoc*-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien 1993 (ICTY) sowie für Ruanda 1994 auf der Grundlage von Kapitel VII der UN-Charta ins Leben gerufen: Der UN-Sicherheitsrat nahm eine Gefährdung des Weltfriedens an. Auch die Schaffung des IStGH im Jahr 1998 liegt der Annahme zugrunde, dass »such grave crimes [Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen] threaten the peace, security and well-being of the world« (3. Abs. der Präambel des IStGH-Statuts). Um Gewaltkreisläufe nachhaltig zu durchbrechen und einen dauerhaften Frieden zu erreichen, wird daher immer auch das Recht und konkret die Verurteilung der gravierendsten Taten eine bedeutende Rolle spielen.

Die vergleichsweise junge Disziplin des Völkerstrafrechts verbindet, vereinfacht gesagt, Theorie und Praxis des Völkerrechts sowie des Strafrechts. In den Jahren der Gründung von 1993 bis 1998, also während der normativen und institutionellen Ausprägung der internationalen Strafgerichtsbarkeit, stand das Völkerrecht im Vordergrund. Inzwischen kommt dem Strafrecht wegen der konkreten Fälle eine größere Bedeutung zu. Daher ist es verdienstvoll, dass sich Nitsche einer Thematik annimmt, die die Grenzen von Völkerrecht und Politikwissenschaft im Bereich der Friedens- und Konfliktforschung berührt. Denn die Frage nach einer den Frieden unterstützenden Wirkung des IStGH drängt sich immer stärker auf. Hierzu sei nur an die komplexen Dilemmata im Zusammenhang mit den seitens des IStGH angestrebten Verfahren gegen Führer der oppositionellen Lord's Resistance Army in Uganda erinnert: Die durch die UN begleiteten Friedensverhandlungen zwischen Regierung und bewaffneter Opposition werden durch Amnestieforderungen erschwert, die die Arbeit des IStGH unterminieren könnten. Andererseits sieht sich der IStGH dem Vorwurf ausgesetzt, mit seinen Haftbefehlen gegen führende Rebellen den Friedensprozess zu behindern.

Die Untersuchung von Nitsche widmet sich zunächst den Grundlagen und der Theorie von Frieden, Recht und Gerechtigkeit. Es erscheint danach grundsätzlich möglich, dass dem durch ein Straftribunal an-

gewandten Völkerstrafrecht eine Befriedigungsfunktion zukommt (S. 53f.). Im zweiten großen Abschnitt widmet sich Nitsche der Theorie und Geschichte der ›Internationalen Straftribunale‹. Die Darstellung der zeitgeschichtlichen Entwicklung endet mit der zutreffenden Analyse, dass erst das Ende der Bipolarität den Raum zur Schaffung des IStGH geboten habe (S. 130).

Im Hauptteil der Arbeit geht es um die Bedingungen der Befriedigungsfunktion der internationalen Strafgerichtsbarkeit. Ausgangspunkt der Untersuchung ist dabei das Scheitern des ICTY, bei dessen Arbeiten die mögliche Befriedigungsfunktion »nicht ansatzweise hinreichend berücksichtigt« worden sei. Insbesondere die unzureichende Individualisierung der Schuld zur Verhinderung von Vorwürfen der Kollektivschuld sei problematisch zu sehen (S. 171f.). Er behandelt eingehend die verschiedenen Wirkungsmechanismen (unter anderem Individualisierung von Schuld) sowie die Einflussfaktoren (etwa die Strategie des Chefanklägers) der möglichen Befriedigungsfunktion. Sehr ausführlich widmet er sich dabei der kritischen Haltung der USA und widerlegt deren Argumente schlüssig. Am Ende der Untersuchung kommt Nitsche jedoch zu einem eher ernüchternden Ergebnis, das auch von den schlechten Erfahrungen um den ICTY geprägt sein mag: Es erscheine angesichts des schwierigen internationalen Umfelds und der insgesamt zu schwachen politischen Unterstützung »mehr als fraglich«, dass der IStGH zu einem effektiven Instrument der Friedensschaffung werden könne (S. 265f.). Der Befund mag zutreffen, dennoch weist die Arbeit bezüglich der Herleitung Schwächen auf: So wird die bereits vorliegende Praxis des IStGH zwar erwähnt, aber mit Blick auf die zuvor dargelegte Theorie nicht angewandt. Dabei böten die Anklagen und Untersuchungen zur Demokratischen Republik Kongo, zu Sudan oder Uganda reichlich Anschauungsmaterial, um die Thesen im Einzelnen zu belegen. Zudem wurden überwiegend ältere Quellen ausgewertet. Auch die viel diskutierte Schlüsselfrage nach der Legitimität von Amnestien in akuten Konfliktsituationen wird nur kuriosisch behandelt (S. 244ff.). Dies schmälert den Wert der Arbeit aber nur zum Teil, zumal auch andere wichtige Einflussfaktoren wie etwa die Kommunikation (outreach) oder die lokale Teilhabe behandelt werden (S. 274ff.). Als Fazit bleibt: Ob der IStGH im jeweiligen Einzelfall einen Beitrag zur Schaffung eines dauerhaften Friedens leisten kann oder nicht, hängt entscheidend von der Unterstützung der Staatengemeinschaft ab.



Dennis Nitsche

**Der Internationale Strafgerichtshof ICC und der Frieden.  
Eine vergleichende Analyse der Befriedigungsfunktion internationaler Straftribunale**

Baden-Baden:  
Nomos 2007  
333 S., 59,00 Euro